



HUNZENSCHWIL

# Parkierungsreglement

2016

## Ingress

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Verkehrsordnung (VRV) des Bundes vom 13. November 1962 und § 103 und § 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau vom 01. Januar 2010 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Hunzenschwil die nachfolgenden Bestimmungen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern und gilt für die öffentlichen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen, namentlich Strassen, Plätze und Parkieranlagen, in der Gemeinde Hunzenschwil (einschliesslich neuer Gesetzesänderungen).

<sup>2</sup>Als Fahrzeughalter im Sinne dieses Reglements gilt der Halter gemäss Fahrzeugausweis oder diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

<sup>3</sup>Soweit dieses Reglement die Zulässigkeit des Parkierens vorsieht, gehen übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen vor.

### II. Parkieren mit Parkkarte

§ 2 Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern ist bewilligungspflichtig und bedarf einer Parkkarte. Als regelmässiges Parkieren gilt ein zweimaliges Abstellen pro Woche während mehr als 3 Stunden.

§ 3 Die Fahrzeughalter haben innert 14 Tagen das regelmässige Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund zu melden. Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.

§ 4 Als Bewilligungsausweis wird dem Fahrzeughalter eine Parkkarte ausgestellt, die zum Dauerparkieren berechtigt.

§ 5 Die Parkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines Fahrzeugs auf öffentlichem Grund (Ausnahme §1 Abs. 3). Als öffentlicher Grund gelten öffentliche Strassen und Plätze, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind, sowie Privatstrassen mit öffentlichem Verkehr (Durchgangsverkehr).

§ 6 Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

§ 7 Die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren gilt auf ganzem Gemeindegebiet. Signalisationen und Markierungen des Strassenverkehrsgesetzes sind einzuhalten.

§ 8 Die Parkierungsbewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz.

§ 9 Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Bewilligung missbräuchlich verwendet wird.

- § 10 Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug, wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dieses nicht mehr regelmässig länger auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich. Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt bei Entzug infolge missbräuchlicher Verwendung der Parkkarte.
- § 11 Der Gemeinderat kann die Anzahl der ausstellbaren Parkkarten gebietsweise oder auf bestimmte Nutzende beschränken.
- § 12 Eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge ausgestellt werden.

### III. Gebühren

- § 13 <sup>1</sup>Die Gebühr pro Parkkarte beträgt monatlich:
- |   |                        |
|---|------------------------|
| - Fahrzeuge und Anhänger (bis 3.5 t) und Motorräder | Fr. 40.-- <sup>2</sup> |
| - Fahrzeuge und Anhänger (grösser 3.5 t)            | Fr. 150.--             |

<sup>2</sup>Die Gebühren werden vom Gemeinderat viertel- oder halbjährlich erhoben. Diese werden für jeden angebrochenen Kalendermonat voll belastet und sind im Voraus fällig.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann die Einführung einer Vignette prüfen. Andernfalls erfolgt die Gebührenkontrolle über die Fahrzeugnummer oder nach einem anderen System (z.B. Parkkarte usw.).

### III. Ersatzabgaben

- § 14 Die Ersatzabgabe für jeden, nicht gemäss Baugesetzgebung erstellten Parkplatz, beträgt Fr. 6'000.--.
- § 15 Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen und befreit nicht von den Parkgebühren oder den Kosten für eine Parkkarte.
- § 16 Ersatzabgaben werden zinslos zurückerstattet, wenn Abstellplätze im Umfang, für den sie entrichtet worden sind, nachträglich erstellt wurden.
- § 17 Rückerstattungen erfolgen anteilmässig bis längstens zehn Jahre nach erfolgter Bezahlung der Abgabe.
- § 18 Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt. Sie wird mit Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig ist die Bauherrschaft.

### IV. Anpassung

- § 19 Der Gemeinderat kann weitere ergänzende Regelungen, wie z.B. blaue Zonen oder Kurzzeitparkfelder usw., verfügen.

---

<sup>1</sup> Reduktion der Gebühr ab 1. Januar 2021 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Januar 2021

<sup>2</sup> Erhöhung der Gebühr ab 1. Januar 2024 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. November 2023

- § 20 Ebenfalls kann der Gemeinderat folgendes anpassen, insbesondere infolge Teuerung, oder wenn dadurch die im kommunalen Gesamtplan Verkehr festgelegten Ziele oder sonstige Verbesserungen besser erreicht werden können:
- Die Höhe der Gebühren für Parkkarten nach § 13 und Ersatzabgaben nach § 14
  - die Grösse und Anzahl der festgelegten Zonen und Gebiete
  - die maximale Parkdauer und die Parkzeiten
  - Signalisationen und Markierungen

## **V. Sonderregelungen**

- § 21 Für das regelmässige Abstellen von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnmobilen, Anhängern usw. kann der Fahrzeughalter verpflichtet werden, bestimmte Abstellplätze zu benutzen, oder das Parken solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.
- § 22 Die Gemeinde behält sich das Recht vor, öffentliche Parkfelder und Parkieranlagen vorübergehend für eine anderweitige Benutzung zur Verfügung zu stellen.
- § 23 Bei Anlässen kann der Gemeinderat von einer festgelegten zeitlichen Beschränkung und dem Erheben von Gebühren abweichen.

## **VI. Vollzug**

- § 24 Den Vollzug dieses Reglements kann der Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung, die Polizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.
- § 25 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich die Parkierungsvorschriften missachtet, den mit der Abklärung der Gebühren- und Bewilligungspflicht betrauten Organen falsche Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bestraft.
- § 26 Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

- § 27 Dieses Reglement tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 6. Juni 2008.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 20. November 2015.

**Gemeinderat Hunzenschwil**  
Gemeindeammann  
*sig. Silvana Richner*

Gemeindeschreiberin  
*sig. Colette Hauri*